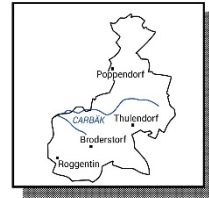


Gemeinde Thulendorf

Beschlussvorlage

BV/BAU/44/2022

öffentlich



Errichtung Straßenbeleuchtung in Klein Lüsewitz (e.dis)

<i>Organisationseinheit:</i> BEL/SG Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Sven Reuther	<i>Datum</i> 17.06.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Thulendorf (Entscheidung)	15.08.2022	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Thulendorf möchte bzw. muss in Klein Lüsewitz im Old-Buern-Weg eine Straßenbeleuchtungsanlage errichten.

Zur Vorgeschichte:

Die Straßenbeleuchtung in Klein Lüsewitz war Anfang 2020 außer Funktion und der Ortsteil somit gänzlich ohne Straßenbeleuchtung. Gehwege sind auch nicht vorhanden, so dass sich Fußgänger und Kraftfahrzeuge die Fahrbahn teilen müssen. Die Sicherheit der Fußgänger war bei Dunkelheit kaum gegeben und die engen Platzverhältnisse am Teich verstärken diese Situation. Um die Gefährdung der Fußgänger zu minimieren, wurde nun eine Reparatur der Straßenbeleuchtung in Angriff genommen.

Die Anwohner haben ursprünglich die Straßenleuchten in Eigenregie aufgestellt. Die damalige, provisorische Anlage war alt, die Gemeinde Thulendorf hatte bis dato keinen separaten Stromanschluss, denn es existierte nur eine Stromzufuhr über den Anschluss eines Anwohners (*Herrn Jörg-Albert Klingenberg, Old-Buern-Weg 3*). Somit entstanden auch keine Stromkosten für für die Gemeinde Thulendorf.

Um die Straßenbeleuchtung, die sich auf den gemeindeeigenen Flurstücken 4 und 11, Flur 3, Gemarkung Klein Lüsewitz befindet, wieder instand zu setzen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleisten zu können, wurde am 20.04.2020 in der Gemeindevertretersitzung beschlossen, die Firma Tesche Elektroanlagen GmbH mit einer Grundreparatur bzw. Notreparatur zu beauftragen.

Diese Grundreparatur beinhaltet keine Umstellung auf die moderne LED-Technik.

Aktuelle Situation / IST_Zustand:

In der Zwischenzeit hat sich die Beleuchtungssituation in Klein Lüsewitz wieder sehr verschlechtert. Zum einen neigen sich einzelnen Lichtpunkte, die auf dem Flurstück 4, Flur 3 installiert wurden, stark in Richtung Gewässer und laufen Gefahr in den Teich zu stürzen. Zum anderen ist die Beleuchtungssituation im Ursprung eine Improvisation der Anwohner, die nicht den Standards einer öffentlichen, gemeindlichen Straßenbeleuchtung entspricht und basiert auf

veralteter, kostenintensiven NAV-Technik.

Die Elektro-Fachfirma Tesche Elektroanlagenbau GmbH wies schon bei der Auftragsvergabe im Jahr 2020 ausdrücklich darauf hin, dass die Grundreparatur nur eine Notlösung darstellt und die gesamte Straßenbeleuchtung von Klein Lüsewitz kurz- bzw. mittelfristig nach heutigen Sicherheitsvorgaben komplett erneuert werden muss. Ebenso ist aus Sicherheitsgründen die Stromeinspeisung für die Straßenbeleuchtung in der Werkstatt von Herrn Klingenberg (*Anwohner*) nur vorübergehend zu betreiben.

Eneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage:

Nach Recherchen zu marktüblichen Preisen in Bezug auf die Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage eines Elektrofachbetriebes (*Umfang angelehnt an Planzeichnung, s. bitte anbei*), muss die Gemeinde Thulendorf mit Kosten in Höhe von ca. 35.000 € rechnen. Hier sind dann Wartungs-, bzw. Unterhaltungs- und Stromkosten exklusive.

Auf Grund dieser enormen Kosten wurde Anfang diesen Jahres ein Vor-Ort-Treffen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Thulendorf, Herr Geister, der Firma e.dis, Fachbereich "Kundenlösung Netz / Außenbeleuchtung", Herr Günther, und dem Bauamt des Amtes Carbak organisiert, um eine kostengünstigere Variante für die Erneuerung der gesamten Straßenbeleuchtung und deren Umsetzung im Jahr 2022 zu besprechen. Herr Günther hat sich die Ortslage mit allen Gegebenheiten angeschaut, Empfehlungen und anschließend ein Angebot abgegeben, welches folgende Vorteile inne hat:

1. **Finanzierung** der Baukosten (*von 1 bis zu 10 Jahren*)
2. bis zu **80%** Stromkostensparnis pro Jahr
3. feste Bau- und Unterhaltskosten pro Jahr = **Planungssicherheit**
4. Fernwartung = schnell und **kostengünstig**
5. zeitnahe Vor-Ort-Reparatur durch die Fa. e.dis = keine Wartezeiten
6. Umstellung auf modernste **LED-Technik**
7. jeder Zeit bei Bedarf **erweiterbar**
8. der ausgeleuchtete Straßenbereich hat nun eine Länge von ca. 250 m
9. Laufzeit 20 Jahre = Sicherheit für 20 Jahre

Finanzierungsvariante (brutto)	Grundvergütung p.a.	Unterhaltskosten p.a.	Stromkosten p.a.	Gesamtbetrag p.a.
3 Jahre	12.750,49 €	257,04 €	128,91 €	13.136,44 €
5 Jahre	7.650,30 €	257,04 €	128,91 €	8.036,25 €
8 Jahre	4.781,43 €	257,04 €	128,91 €	5.167,38 €
10 Jahre	3.825,15 €	257,04 €	128,91 €	4.211,10 €

Das Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt empfiehlt die Finanzierung der Baukosten in Höhe von 32.144,10 € (netto) auf 10 Jahre. Dies bedeutet für Gemeinde Thulendorf die geringste finanzielle Belastung bzw. die geringsten Kosten pro Jahr aller Umsetzungsmöglichkeiten für die o.b. Baumaßnahme:

Die Grundvergütung beträgt **3825,15 € (brutto) pro Jahr**.

Die Jahrespauschale für Unterhaltung und Stromkosten beläuft sich auf **385,95 € (brutto) pro Jahr**, so dass sich ein **fester Jahresbetrag von 4211,10 € (brutto)** ergibt.

Jede Finanzierung, die unterhalb der 10 Jahre liegt, wäre für die Gemeinde finanziell nicht umsetzbar (*siehe Finanzierungstabelle oben*).

Ungeachtet der Dringlichkeit der Erneuerung der gesamten Straßenbeleuchtung (*Sicherheitsrelevanz*), bedeuten die gleichbleibenden Finanzierungs-, Unterhaltungs- und Stromkosten über den Zeitraum von 10 (*4.211,10 € brutto p.a.*) bzw. 20 (*385,95 €*

brutto p.a. exkl. möglicher Preisanpassungen für z.B. Strom) Jahren absolute Planungssicherheit für die Gemeinde Thulendorf.

Wichtig:

Das Angebot der Fa. e.dis zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung im OT Klein Lüsewitz hat durch den Inhalt dieses Vertrages "Dienstleistung Licht" ein Alleinstellungsmerkmal. Ein Vergleich mit mit anderen Elektrofachfirmen ist somit nicht möglich bzw. nötig.

Des Weiteren ist unbedingt zu beachten, dass gemäß § 55 KV M-V bei laufenden Zahlungsverpflichtungen, deren Laufzeit den Finanzplanungszeitraum (*Haushaltsjahr*) übersteigt, der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock anzuzeigen sind. Dies ist bereits erfolgt.

§ 55a KV M-V - Langfristige Verpflichtungen: *Entscheidungen zur Begründung sonstiger laufender Zahlungsverpflichtungen, deren Laufzeit den Finanzplanungszeitraum übersteigt, sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Entscheidungen in Geschäften der laufenden Verwaltung, Entscheidungen, die bereits einer anderweitig geregelten Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder auf einer erteilten Genehmigung zu Kreditaufnahmen für Investitionen oder Verpflichtungsermächtigungen beruhen, sowie für Entscheidungen auf der Grundlage eines wirksamen Stellenplanes. Die Entscheidung darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang der erforderlichen Unterlagen die Unvereinbarkeit der Entscheidung mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft besteht.*

Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:

keine

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf beschließt in der Sitzung am 15.08.2022 den Vertrag "Dienstleistung Licht" (*Inhalt: Errichtung, Unterhaltung, Stromlieferung*) mit der Fa. e.dis für den Bau einer Straßenbeleuchtungsanlage in Klein Lüsewitz abzuschließen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Thulendorf und die Stellvertreterin des Bürgermeisters werden ermächtigt, den Vertrag "Dienstleistung Licht" zu unterzeichnen.

Vorbehaltlich der positiven Entscheidung des Landkreises Rostock gemäß § 55 KV M-V.

Finanzielle Auswirkungen

Die nötigen, finanziellen Mittel für die Umsetzung der o.b. Maßnahme werden für das Haushaltsjahr 2023 eingeplant bzw. eingestellt. Produktkonto: 54100-5629000.

Anlage/n

- 1 Vertrag DL L SBL für Gem. Thulendorf OT Klein Lüsewitz Old-Buern-Weg (öffentlich)
- 2 Planskizze für SBL OT Klein Lüsewitz. (öffentlich)

Vertrag über die Dienstleistung Licht



Errichtung und Betrieb von Beleuchtungsanlagen inklusive Energievorhaltung

Vertragsnummer: 2203-032330-EN_00
Vertrags-/Objektbezeichnung: SBL Amt Carbäk, Gem. Thulendorf, OT Klein Lüsewitz,
Datum: 04.08.2022

Vertragspartner

E.DIS Netz GmbH (Auftragnehmer, nachstehend „E.DIS“ genannt)	Gemeinde Thulendorf über Amt Carbäk (nachstehend „Kommune“ genannt)
Vorname, Name / Firma	Vorname, Name / Firma
Langewahler Straße 60	Moorweg 5
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
15517 Fürstenwalde	18184 Broderstorf
PLZ Ort	PLZ Ort

Beide nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt.

Präambel

Die Kommune erfüllt mit der Beleuchtung ihrer Verkehrsflächen öffentliche Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Straßenbeleuchtung dient neben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit auch der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Förderung eines attraktiven kulturellen und wirtschaftlichen Gemeindelebens. Zur Erfüllung dieser Aufgaben überträgt die Kommune die folgenden Aufgaben auf E.DIS.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Zu den Straßenbeleuchtungsanlagen im Sinne dieses Vertrages (nachfolgend "Beleuchtungsanlage" genannt), gehören sämtliche Einrichtungen einschließlich Zubehör und Zuleitungen, die der Beleuchtung öffentlicher Verkehrsflächen, wie z.B. Straßen, Wege und Plätze, dienen.
- 1.2 Gegenstand dieses Vertrags ist die Errichtung einer Beleuchtungsanlage, einschließlich der dafür erforderlichen Planungsleistungen, Bauleistungen, elektrotechnischen Montage und die Inbetriebnahme. Eigentümer der Beleuchtungsanlage bleibt E.DIS. Bei Bedarf werden bestehende Beleuchtungsanlagen der Kommune in das Eigentum von E.DIS übernommen sowie Beleuchtungsanlagen demontiert und entsorgt.
- 1.3 Die Kommune überträgt E.DIS weiterhin für die Dauer dieses Vertrages den Betrieb sowie die Versorgung der Beleuchtungsanlage mit elektrischer Energie.
- 1.4 Der Anlagenbestand der Beleuchtungsanlage ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag.
- 1.5 Die Leistungsgrenze zwischen der Beleuchtungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz des Netzbetreibers ist:

- die netzseitige Klemme im Kabelübergangskasten der Leuchte
- die kundenseitige Abgangsklemme im Hausanschlusskasten der Zähleranschlusssäule
- der Abgangsklemme am Sicherungsunterteil im Kabelverteilerschrank
- der Abgangsklemme am Sicherungsunterteil der Niederspannungsverteilung in der Transformatorstation

2 Leistungsumfang der E.DIS

- 2.1 Der konkrete Leistungsumfang der E.DIS ist in Anlage 2 zu diesem Vertrag ausgewiesen.
- 2.2 Gesetzliche Vorgaben, Technische Richtlinien und Normen (bspw. VDE) sind bei der Leistungserbringung insoweit zu beachten, als dass sie für die vertraglichen Leistungen unmittelbar einschlägig sind. Insbesondere sind das die Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten Regeln der Technik. Es gilt jeweils die bei Vertragsschluss maßgebliche Fassung solcher Regelwerke. Änderungen solcher Regelwerke – wie auch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen – während der Vertragsdurchführung können als Nachträge berücksichtigt werden, wobei sich E.DIS eine ausdrückliche Klärung solcher Auswirkungen auf Kosten und Zeitplan vorbehält.
- 2.3 E.DIS kann sich zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen Dritter bedienen. Sie wird darüber die Kommune informieren. Für diese Dritten haftet E.DIS nach Maßgabe des § 278 BGB, außer in Bezug auf die Rechtzeitigkeit von Zulieferungen. Die Zugangsmöglichkeiten nach 3.2 sind auch diesen zu gewähren.
- 2.4 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen diesem Vertragsdokument und der Anlagen geht die Regelung dieses Vertragsdokuments vor, es sei denn die betreffende Regelung in der Anlage wird unter Bezugnahme auf die abzuändernde oder zu ergänzende Vertragsklausel ausdrücklich als vorrangig vor dem Vertragsdokument gekennzeichnet.
- 2.5 Werk-/Arbeitstage im Sinne dieses Vertrags sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.
- 2.6 E.DIS erbringt die vertraglichen Leistungen im Rahmen ihres nicht-regulierten Geschäfts. Soweit E.DIS als Netzbetreiber innerhalb ihres regulierten Geschäfts tätig wird, unterliegen diese Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnis nicht dem vorliegenden Vertrag.
- 2.7 E.DIS ist berechtigt, die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen zu unterbrechen, wenn und soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist oder ein Schaden droht. E.DIS unterrichtet die Kommune frühzeitig über jede beabsichtigte Leistungsunterbrechung, sofern diese nicht lediglich von kurzer Dauer (<3 Stunden) ist.

3 Mitwirkungspflichten der Kommune

- 3.1 Die Kommune unterstützt E.DIS bei der Beantragung und Vorlage aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privaten Genehmigungen.
- 3.2 Die Kommune erteilt mit Vertragsabschluss E.DIS die zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihrerseits vertraglich übernommenen Verpflichtungen erforderlichen Vollmachten. Insbesondere das Recht, für die Dauer des Vertrages, alle öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen kommunale Grundstücke sowie Grundstücke, über deren Nutzung die Kommune insoweit verfügen und sein Nutzungsrecht auf Dritte übertragen kann, unentgeltlich zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen erforderlich oder zweckdienlich ist.
- 3.3 Bei geplanter Veräußerung von im Eigentum der Kommune stehender Grundstücke oder Grundstücksteile an Dritte, welche seitens E.DIS zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Ziffer 2/Anlage 2 genutzt werden, räumt die Kommune E.DIS die dingliche Sicherung auf den betreffenden Grundstücken hinsichtlich der in diesem Vertrag begründeten Mitbenutzungsrechte ein. Die Kommune erteilt die zu diesem Zweck erforderlichen Bewilligungen zur Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der E.DIS im Grundbuch.
- 3.4 Bringt die Kommune bestehende Beleuchtungsanlagen in diesen Vertrag mit ein, übergibt sie die vorliegenden Dokumentationen kostenlos und rechtzeitig an E.DIS. Diese sind insbesondere zeichnerische und technische Unterlagen zum Anlagenbestand.
- 3.5 Liegen keine Unterlagen zum Anlagenbestand vor, werden diese von E.DIS neu erstellt und eingebracht. Je nach Art, Umfang und Übertragung werden diese im Einvernehmen mit der Kommune separat beauftragt und nach Ziffer 5.4 in Rechnung gestellt. Die vorstehenden Unterlagen bilden die Grundlage für die Erbringung der Leistungen gemäß Ziffer 2 / Anlage 2.
- 3.6 Die Kommune ist für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten und Informationen, die sie E.DIS gemäß Ziffer 3.4 zur Verfügung stellt, vollumfänglich selbst verantwortlich, unabhängig davon aus welcher Quelle die Daten ursprünglich stammen oder wer der Aussteller dieser Daten ist. E.DIS haftet insoweit nicht für die Leistungen gemäß Ziffer 2 / Anlage 2, sofern die von der Kommune übermittelten Daten und Informationen fehlerhaft oder unvollständig sind.
- 3.7 Die Kennzeichnung der nicht ganznünftig betriebenen Leuchten der Beleuchtungsanlage gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, einschließlich der Aufrechterhaltung ordnungsgemäßer Kennzeichnungen, obliegt der Kommune.
- 3.8 Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine Straße, ein Weg oder ein Platz zu beleuchten ist, trifft die Kommune. E.DIS wird sie hierzu beraten.
- 3.9 Die Kommune übernimmt die Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß dieser Ziffer 3 als vertragliche Hauptleistungspflichten. Durch eine unterlassene, nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten verursachte Mehrkosten und/oder Verzögerungen gehen zu Lasten der Kommune, vgl. 4.3.

4 Termine, Leistungsstörungen und höhere Gewalt

- 4.1 Die Vertragsparteien stimmen sich zu den Terminen für die Errichtung, Demontage und Entsorgung der Beleuchtungsanlage einvernehmlich ab. Sämtliche Termine und Zeitangaben im Rahmen dieses Vertrags stehen unter dem Vorbehalt, dass die Kommune ihre Verantwortlichkeiten und (Mitwirkungs-)Pflichten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß erbringt und dass auch alle Annahmen und Voraussetzungen für die Leistungsdurchführung erfüllt sind. Zudem stehen alle Termine und Zeitangaben unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung der E.DIS, vgl. 2.3. E.DIS hat insoweit keinen Einfluss auf etwaige branchenweite Lieferschwierigkeiten. Über solche Umstände informiert E.DIS die Kommune ohne schuldhaftes Verzögern nach eigener Kenntniserlangung.
- 4.3 Als Leistungsstörung gelten auch die Verzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich der Kommune, z.B. mangelnde Verfügbarkeit, kommunenseitiger Beistellungen oder Verzögerungen durch die der Kommune zuzurechnenden Dritten. Die Leistungspflicht der E.DIS ist für die Dauer der Behinderung befreit, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, sind beide Vertragsparteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils anzupassen. Die Vorschriften zum Leistungsstörungenrecht des BGB bleiben unberührt.
- 4.4 Die Leistungspflichten der Vertragsparteien ruhen, sofern einer der Parteien die Leistungspflicht durch Umstände höherer Gewalt oder sonstige unvorhergesehene und von keiner Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Umstände unmöglich wird (z.B. Krieg, Streik, Aussperrung, Unruhen, Enteignungen, Gesetzesänderungen, behördliche Anordnungen, Unfälle, Sturm, Überschwemmungen oder andere Naturgewalten, Wassereintritte, Stromausfälle, Unterbrechung oder Zerstörung von Telekommunikationsleitungen und Epidemien/Pandemien). Gegenseitige Schadensersatzansprüche bestehen in solchen Fällen nicht. Über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt oder sonstiger in dieser Ziffer genannten Umstände informieren sich die Parteien unverzüglich nach Kenntniserlangung, sie wirken dabei mit, die normale Vertragsumsetzung wieder zu ermöglichen und nehmen nach dem Ende der unter dieser Ziffer 4 genannten Gegebenheiten ihre Leistungspflichten wieder auf.

5 Vergütung und Zahlungsvereinbarungen

- 5.1 Für die Leistungen der E.DIS gemäß Ziffer 2/ Anlage 2 entrichtet die Kommune an E.DIS pro Kalenderjahr ein pauschales Entgelt je Lichtpunkt und ggf. einen einmaligen Investitionszuschuss. Das Entgelt setzt sich zusammen aus der
- Investition (Grundvergütung und Investitionszuschuss (Teil 1))
 - Preiskomponente 1 (Kosten für den Betrieb der Beleuchtungsanlage - Teil 2)
 - Preiskomponente 2 (Kosten für die Vorhaltung der an der Beleuchtungsanlage erforderlichen Energiemengen - Teil 3)
- Die Regelungen zum Entgelt werden in Anlage 3 beschrieben.
- 5.2 Die Zahlung der Beträge gemäß Anlage 3 sind mit Rechnungszugang entsprechend den Rechnungsangaben fällig.
- 5.3 Gegen Zahlungsansprüche der E.DIS kann die Kommune nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 5.4 Alle in diesem Vertrag genannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage. Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen für eine der Vertragsparteien eine unbillige Härte bedeutet, so hat die betroffene Vertragspartei einen Anspruch, dass die andere Vertragspartei einer solchen Vertragsänderung zustimmt, welche zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung führt. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage, §313 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

6 Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

Möchten die Vertragsparteien vereinbarte Leistungen gemäß Ziffer 2/ Anlage 2 ändern oder den Anlagenbestand in Anlage 1 erhöhen (nachfolgend „Nachträge“ genannt), prüft E.DIS binnen angemessener Zeit, welche Auswirkungen der gewünschte Nachtrag auf die Vertragsdurchführung hätte, insbesondere hinsichtlich Kosten und Mehraufwänden, Terminen und Mitwirkungspflichten der Kommune und teilt ihm diese mindestens in Textform mit. Änderungen und Erweiterungen der Beleuchtungsanlagen werden an die Kommune in geeigneter digitaler Form übergeben und werden mit der Übermittlung wirksam in den Vertrag eingebunden.

7 Datenschutz

- 7.1 Bei Abschluss dieses Vertrages werden die relevanten Netzdaten/-pläne digitalisiert und in die Datenhaltungssysteme der E.DIS übernommen.
- 7.2 E.DIS und die Kommune tragen jeweils die datenschutzrechtliche Informationspflicht für die eigenen Mitarbeiter bzw. von ihrer Seite eingesetzten oder ihrerseits benannter Ansprechpartner.
- 7.3 Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird auf die Betroffeneninformation auf der E.DIS Webseite verwiesen: <https://www.e-dis-netz.de/de/edis-netz/datenschutz.html>
- 7.4 Mit Beendigung des Vertrages erfolgt die Löschung der personenbezogenen Daten aus den Datenhaltungssystemen der E.DIS.

8 Haftung

- 8.1 Die Haftung von E.DIS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kommune regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von E.DIS zudem beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, maximal jedoch pro Schadensfall auf 50% des vertraglich festgelegte Jahresentgelt.
- 8.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 8.1 und 8.2 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingend unbeschränkten Haftung, bspw. bei Arglist oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.
- 8.4 E.DIS haftet aus diesem Vertrag nicht für Schäden aus Nicht- oder Schlechtleistungen, die ihre Ursache in dem des Straßenbeleuchtungskabel- und -leitungsnetzes vorgelagerten Stromverteilnetz haben.
- 8.5 Bei der Kommune verbleibt die Haftung für die Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflichten, auch wegen fehlender oder unzureichender Beleuchtung im Bereich der Anlage, insbesondere wenn diese durch vertragsgemäße Gestaltung der Beleuchtungsanlage oder durch die zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes vereinbarte Betriebsart der Beleuchtungsanlage bedingt ist. Werden der Kommune Schäden an der Beleuchtungsanlage oder Ausfälle bekannt, so teilt sie diese E.DIS unverzüglich mit.
- 8.6 Bei Schadensersatzforderungen, die auf die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektroenergieversorgung zurückzuführen sind, wird die Bestimmung des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung) entsprechend angewendet, auch wenn diese Bestimmung nach Vertragsabschluss aufgehoben oder geändert wird. Auf Wunsch wird der Kommune ein Exemplar der Niederspannungsanschlussverordnung ausgehändigt.
- 8.7 Soweit die Haftung von E.DIS nach diesem Vertrag beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

9 Vertragsdauer und Beendigung

- 9.1 Dieser Vertrag tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- 9.2 Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2042 und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf von einem der beiden Vertragsparteien in Textform gekündigt wird.
- 9.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere, wenn:
 - die Beleuchtungsanlage der Kommune dauerhaft stillgelegt wird,
 - im Insolvenzfall einer Vertragspartei,
 - die Beleuchtungsanlage wesentlich geändert wird und eine Vertragsanpassung unmöglich ist und/oder die Leistungserbringung für EDIS dadurch unzumutbar wird,
 - eine der Vertragsparteien die Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig wiederholt verletzt.
- 9.4 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.
- 9.5 Die Beendigung des Vertrages nach der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 9.2 steht unter dem Vorbehalt, dass ein Netzanschlussvertrag zwischen der Kommune und dem Konzessionsnehmer bzw. dem Eigentümer des versorgenden Netzes abschlussreif verhandelt ist, der insbesondere die energiewirtschaftlichen Risiken und sonstige Risiken vollumfänglich abbildet. Eventuell entstehende zusätzlichen Aufwendungen für E.DIS, die in diesem Zusammenhang entstehen, sind zu regeln.
- 9.6 Erfolgt nach Beendigung des Vertrages die Demontage der gesamten Beleuchtungsanlage, entfällt die Notwendigkeit eines Netzanschlussvertrags.

10 Eigentumsübergang

- 10.1 Auf Wunsch der Kommune geht die Beleuchtungsanlage nach Beendigung des Vertrages in ihr Eigentum über. Die Vertragsparteien legen zum gegebenen Zeitpunkt einen einvernehmlichen Kaufpreis fest. Die Eigentumsgrenzen sind dann die in Ziffer 1.5. festgelegten.

11 Gerichtsstand, Rechtswahl

- 11.1 Gerichtsstand, sofern gesetzlich zulässig, ist der Geschäftssitz von E.DIS.
- 11.2 Für die Rechts- und Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Anlagen 1 bis 3 sind wesentliche Bestandteile des Vertrages.

12.2 E.DIS ist berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag in Referenzlisten, bei Ausschreibungen, auf ihrer Internetseite, in Prospekten, auf Messetafeln und in redaktionellen Beiträgen unentgeltlich, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt zu benennen. E.DIS darf insbesondere unter Nennung des Kundennamens und Verwendung des Kundenlogos den Auftragswert angeben. Die Angaben beschränken sich auf eine rein objektive Beschreibung und dürfen keine werbenden Aussagen über die wechselseitigen Leistungsbeziehungen beinhalten. Die Kommune ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen einer Verwendung im Sinne von Satz 1 und 2 zu widersprechen.

12.3 Der vorliegende Vertrag wird in Textform wirksam.

12.4 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Geltendmachung eines Anspruchs, der nicht in Textform niedergelegt ist, gegen Treu und Glauben verstößt.

12.5 Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen“ sowie die Anlagen des unten aufgeführten Anlagenverzeichnisses sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags. Es gelten die AGB zunächst zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und in der Folgezeit in der aktuellen Fassung. Diese können auf der Internetseite <https://www.e-dis-netz.de/agblu> abgerufen werden. Die AGB gelten uneingeschränkt, sofern keine abweichenden Regelungen im Vertragsdokument vereinbart wurden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die gesondert zu beauftragenden Leistungen, ohne dass es einer weiteren Einbeziehung bedarf.

12.6 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien ersetzen jede unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.


Für die E.DIS Netz GmbH

Stephan Legler

Name

Upahl

Ort

 i.A.

Unterschrift

Ralf Günther

Name

Bergen

Ort

 i.A.

Unterschrift

Für die Kommune

Name

Ort, Datum



Unterschrift

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Anlagenbestand der Beleuchtungsanlage (in übersichtlicher Form)

Anlage 2: Leistungsbeschreibung

Anlage 3: Entgeltbestimmungen



Anlagenbestand der Beleuchtungsanlage

Anlage 1

Vertragsnummer:

2203-032330-EN_00

Vertragsname/Objektbezeichnung: SBL Amt Carbäk, Gem. Thulendorf, OT Klein Lüsewitz, Old-Buern-Weg

Datum:

04.08.2022

Die Leistungsgrenze zwischen der Beleuchtungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz des Netzbetreibers ist in Ziffer 1.5. dieses Vertrages festgelegt.

Zur Beleuchtungsanlage der Kommune gehören nachfolgende Lichtpunkte (LP):

Standort	LP-Nr. (von/bis)	An- zahl	Leuchte	Farbe (RAL)	Mast	Baujahr	Leucht- mittel	Leistung (W)	Betriebsart	Brenndauer (h)	Betriebs- kosten (€)	Verbrauch (kWh)	Status
Klein Lüsewitz	1-6	6	Luma Micro BGP702	Gris 900 Sablé	AM6	2022	LED 3500lm	0,180	LRZ 22:00-05:00 Uhr um 50%	4075	216,00	484,92	errichtet

- Standort:** Standort der einzelnen Anlagenteile (PLZ, Ort, Straße, Abschnitt)
- Anzahl** Anzahl der Lichtpunkte je Ausführung / Variante
- Leuchte:** Fabrikat / Typ der im Lichtpunkt eingesetzten Leuchte, Lichtpunkte mit mehreren Leuchten werden hier gekennzeichnet (z.B. 3x)
- RAL:** Farbton des Leuchtenkörpers bzw. Mastschaftes gemäß RAL-Tabelle, farblich unbehandelte Leuchten und Maste werden durch einen Schrägstrich gekennzeichnet
- Mast:** Kurzbeschreibung des Masttyps: AM = Aufsatzmast, PM = Auslegermast, DM = Dekorationsmast, FM = Freileitungsmast und Z = zylindrisch, K = konisch und Angabe der Masthöhe über Erdniveau in Meter
- Leuchtmittel:** Leuchtenleistung (W) und Funktionsprinzip: LED = Leuchtdiode (Lichtstrom in Lumen), Na = Natriumdampf Lampe, Hg = Quecksilberdampf Lampe, KLS = Kompakt-Leuchtstofflampe, Leuchten mit mehreren Leuchtmitteln werden hier gekennzeichnet (z.B. 2x)
- Leistung:** Anschlussleistung der Anlage in kW
- Betriebsart:** zu Vertragsbeginn geltende Betriebsart der Lichtpunkte: GN = Ganznachtbetrieb, HNS-... = Halbnachtschaltung - tägl. Abschaltzeit (h), LRZ = Leistungsreduzierung - tägl. Abschaltzeit (h)
- Brenndauer:** die sich unter Berücksichtigung der gewählten Betriebsart ergebende Jahresbrenndauer der Lichtpunkte, Basis ist die statistisch, in Abhängigkeit von der geographischen Lage des E.DIS-Netzes und des Schaltwertes des Dämmerungsschalters (25 lux), ermittelte Jahresbrenndauer für Ganznachtbetrieb von 4.075 h. Für die 5 h-Halbnachtschaltung werden 2.250 h und für 6 h-Halbnachtschaltung 1.885 h zugrunde gelegt.
- Betriebskosten:** Betriebskosten für die Bereitstellung von Licht (Preiskomponente 2), die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet
- Verbrauch:** Ergibt sich aus der Multiplikation der Anschlussleistung der Lichtpunkte mit der Brenndauer, bei Leistungsreduzierung wird für die eingestellte Reduzierdauer der abgesenkte Wert berücksichtigt.
- DIN** Anlagenabschnitte, die den lichttechnischen Empfehlungen der DIN 13201 genügen, sind durch ein Kreuz in dieser Spalte gekennzeichnet

Die Vertragspartner erklären diese Anlage zum Bestandteil des Vertrages.



Leistungsbeschreibung

Anlage 2

Vertragsnummer: 2203-032330-EN_00
Vertrags-/Objektbezeichnung: SBL Amt Carbäk, Gem. Thulendorf, OT Klein Lüsewitz, Old-Bu-
ern-Weg
Datum: 04.08.2022

Die Kommune beauftragt E.DIS mit den nachfolgend spezifizierten Tätigkeiten. Die genannten Leistungen beziehen sich auf die Beleuchtungsanlage der Kommune, die in Anlage 1 dieses Vertrages beschrieben sind.

Teil 1

1a) Planung und Errichtung der Anlage

1 Lichtplanung

Die integrative Lichtplanung berücksichtigt eine ausreichende Versorgung mit Tageslicht und künstlichem Licht. Neben technischen und gestalterischen Aspekten werden auch die nichtvisuelle Wirkung von Licht berücksichtigt sowie soziale, rechtliche und gesellschaftliche Aspekte einbezogen.

Die Planung der Beleuchtungsanlage erfolgt auf Grundlage der DIN 13201 in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.

Für den Fall, dass in Bereichen mit geringer Frequentierung durch Einsatz einer adaptiven Steuerung der LED-Leuchten ein zusätzliches Herabsetzen der Beleuchtungsstärke erfolgen kann, stimmen sich die Vertragsparteien über die Umsetzung ab.

2 Errichtung der Beleuchtungsanlage

E.DIS errichtet die in Anlage 1 beschriebene Beleuchtungsanlage. E.DIS richtet die Baustelle ein und hält alle zur Errichtung der Beleuchtungsanlage gehörenden Geräte, Werkzeuge für sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen vor. Die E.DIS übernimmt die Sicherung der Baustelle und holt alle erforderlichen Genehmigungen bei den Trägern öffentlicher Belange ein. Die Kommune unterstützt die E.DIS dabei, vgl. Ziffer 3.1. des Vertragsdokuments.

3 Verlegen der Straßenbeleuchtungskabeln (Auswahlfeld)

E.DIS verlegt die zum Betrieb der Anlage nötigen Kabel.

- Vor dem Beginn der Bauarbeiten holt die E.DIS alle erforderlichen Genehmigungen für die Erdarbeiten ein.
- Die Gräben werden ausgehoben und die Grabensohle hergestellt. Nach Verlegung der Leitung füllt die E.DIS den Graben wieder auf und verdichtet diesen.
- Die E.DIS stellt Oberflächen (Rasen-, Gras-, Garten-, Ackerland, Schlacke, Schotter o.ä.) wieder her. Bei unerwartet auftretenden Hindernissen im Erdreich setzt die E.DIS die Kommune in Kenntnis und behält sich, vor die Beseitigung gesondert in Rechnung zu stellen.

4 Errichten des Straßenbeleuchtungsschranks (Auswahlfeld)

- E.DIS übernimmt die Errichtung des Schaltschranks für die Straßenbeleuchtungsanlage

incl. aller notwendiger Nebentätigkeiten wie Tiefbauarbeiten, dem Einschleifen von Erdanschlusskabeln und Klemm- und Verdrahtungsarbeiten vor und nimmt die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Schaltheandlungen vor.

E.DIS nimmt die Beantragung des Hausanschlusses vor und übernimmt die Inbetriebsetzungsanzeige an den zuständigen Netzbetreiber. Die Errichtung des Hausanschlusses sowie die Montage der Messeinrichtung sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

5 Beschaffen und Errichten der Lichtpunkte (Auswahlfeld)

E.DIS beschafft die mit der Kommune vereinbarten Straßenleuchten und errichtet diese incl. aller notwendiger Nebentätigkeiten wie Tiefbauarbeiten, sowie Mastgründung (nach den einschlägigen DIN-Normen insbesondere DIN 0211 und DIN EN 40), dem Einschleifen von Erdanschlusskabeln, Klemm- und Verdrahtungsarbeiten und die Ausrichtung des Mastes.

Die E.DIS übernimmt die Kennzeichnung der Maste.

6 Anschluss der Anlage

E.DIS schließt alle für den Betrieb der Anlage notwendigen Kabel und Leitungen an Lichtmasten, Schaltschrank und sonstiger Gerätetechnik der Straßenbeleuchtung an und nimmt diese in Betrieb.

7 Vermessung und Dokumentation

E.DIS erstellt die Revisions- und Bestandsunterlagen zur Dokumentation der verlegten Medien (Rohr und/oder Kabel inklusive topografischer Bezugspunkte, wie Straßennamen und Hausnummern). E.DIS übergibt diese Unterlagen in digitaler Form (PDF-Format) und auf Wunsch der Kommune in 1-facher Ausführung als Papierzeichnung.

8 Prüfung der ordnungsgemäßen Errichtung

Die Vertragsparteien prüfen an einem gemeinsamen vor-Ort Termin, ob die errichtete Beleuchtungsanlage den in Anlage 1 vertraglich vereinbarten Eigenschaften entspricht. Sie dokumentieren das Ergebnis.

Bei zeitlichen Verzögerungen im Bauablauf, können die Vertragsparteien bereits fertiggestellte selbstständige Bauabschnitte auf Richtigkeit prüfen und dokumentieren. E.DIS erstellt hierzu eine Teilabrechnung.

1b) Übergang von Anlagenteilen

Die zum Betrieb der Anlage nötigen Kabel stellt E.DIS.

Die Kommune verkauft die Beleuchtungsanlagen gemäß Anlage 1 an E.DIS zu einem Verkaufspreis von _____ zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Kommune stellt E.DIS eine Rechnung.

Die Kommune übereignet die Beleuchtungsanlagen gemäß Anlage 1 unentgeltlich an E.DIS.

Notwendige Ertüchtigungsarbeiten an bestehenden Beleuchtungsanlagen werden zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt. Diese beinhalten:

Bestandsaufnahme, sofern keine Dokumentation vorhanden ist

Nummerierung der Beleuchtungsmaste inkl. Lichtpunktbeschriftung.

Herstellung eines sicherheitstechnisch unbedenklichen Zustandes (Erstwartung)

Ausrüstung der Straßenbeleuchtungsschränke mit einem einheitlichen E.DIS-Schließsystem

Leuchtmittelwechsel

Säuberung Leuchtenkörper

Stichprobenartige Maststandsicherheitsprüfung

Ersterfassung der Betriebsmitteldaten in der E.DIS-Fachdatenbank und Netzdokumentation im geographischen Informationssystem der E.DIS auf Basis der von der Kommune übergebenen Unterlagen

Bestandsdokumentation der Anlagendaten in der Betriebsmitteldatenbank der E.DIS

Objektbezogene Zustandsbewertung und Feststellung von kurz- und mittelfristig erforderlichen Ersatzinvestitionen

1c) Demontage und Entsorgung von Anlagenteilen

E.DIS nimmt die in Anlage 1 beschriebene Beleuchtungsanlage außer Betrieb und demontiert diese inklusive Mastgründung. Weiterhin übernimmt E.DIS den Abtransport zur ordnungsgemäßen Entsorgung.

- E.DIS prüft vorhandene Straßenbeleuchtungskabel und -leitungen, welche durch das Baugeschehen freigelegt werden und demontiert diese nach Rücksprache mit der Kommune.

Teil 2

Betrieb der Anlage

9 24 h Rufbereitschaft

E.DIS hält eine tägliche 24-h Rufbereitschaft vor. Sie nimmt mitgeteilte Störungen entgegen und teilt diese der Kommune unverzüglich mit. Sobald die Störung behoben ist, erhält die Kommune ebenfalls eine Auskunft darüber.

10 Störungs- und Schadensbeseitigung

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind die Aufwendungen, inkl. Einsatz eines Kabelmesswagen zur Störungseingrenzung mit dem der Preiskomponente 1 abgegolten.

11 Datenpflege und Auskunftserteilung (Netzdokumentation)

E.DIS übernimmt die Pflege der Lage- und Bestandspläne sowie der Betriebsmitteldaten im Rahmen der turnusmäßigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Weiterhin übernimmt E.DIS die Pflege der Lichtpunktbeschriftung und gibt gegenüber Dritten Bestandsplanauskünfte. Für von der Kommune eingebrachte Beleuchtungsanlagen sind die durch die Kommune eingebrachten Dokumentationen die Grundlage für die Auskünfte, vgl. Ziffer 3.4. und 3.6. des Vertragsdokuments.

12 Beratungsleistungen

E.DIS berät die Kommune regelmäßig und gibt Empfehlungen zu Neubau, Sanierungen und Anpassungen der Betriebsart (Ein- und Ausschaltzeiten) an der Beleuchtungsanlage. Daraus resultierende Aufwendungen, z.B. die Umrüstung auf LED-Technik werden separat beauftragt und vergütet. Ziffer 5.4. des Vertragsdokuments gilt entsprechend.

13 Inspektion, Wartung, und Instandsetzung

Im Rahmen der Wartungs- und Inspektionsleistungen übernimmt E.DIS die Funktionskontrolle und die turnusmäßige Wartung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben einschließlich des periodischen Leuchtmittelwechsels und die Entsorgung. Kleinmaterialien werden demontiert und entsorgt. Die Gebühreneinzahlungen übernimmt E.DIS. Zusätzlich werden stichprobenartig Maststandsicherheitsprüfungen durchgeführt.

Teil 3

Energievorhaltung

14 Bereitstellung der an der Beleuchtungsanlage benötigten Energie

E.DIS stellt auf Grundlage des Anschlusswerts, der Brenndauer und der Betriebsart gemäß Anlage 1 die benötigte elektrische Energie an der Beleuchtungsanlage bereit. Die Menge der vorgehaltenen Energie wird pauschal mittels folgender Formeln berechnet:

Es wird ein Pauschalverbrauch je Lichtpunkt aus dem Produkt von Anschlussleistung, Netzfaktor und Jahresbrenndauer abzüglich eines möglichen Reduzierwertes für Leistungsreduzierung bzw. Halbnachtschaltung errechnet:

$$W_{Li} = P_{Li} \times R_0 \times t_B - W_{Ri}$$

W_{Li}	Jahresenergieverbrauch Lichtpunkt
P_{Li}	Lichtpunktanschlussleistung
R_0	Netzfaktor, $R_0 = 1,07$
t_B	mittlere Jahresbrenndauer
W_{Ri}	Reduzierwert

Im Wert der Lichtpunktanschlussleistung sind neben der elektrischen Lampenleistung (Wattage des Leuchtmittels) die Verlustleistungen der Leuchten- und Lichtpunktsteuerung enthalten.

$$P_{Li} = m \times (P_{La} + P_{Vi}) + P_{Si}$$

m	Anzahl Leuchtmittel
P_{La}	Lampenleistung
P_{Vi}	Verlustleistung Vorschaltgerät
P_{Si}	Verlustleistung Steuerung

Die erhöhte Leistungsaufnahme der Leuchte durch Spannungserhöhung in der lastschwachen Nachtzeit wird durch den Netzfaktor berücksichtigt.

Grundlage für die Bestimmung der Jahresbrenndauer bildet das Brennstundendiagramm des VDEW. Unter Berücksichtigung des eingestellten Standardschaltwertes der Beleuchtungsstärke von 25 Lux und der geografischen Lage ist bei Ganznachtbetrieb eine Jahresbrenndauer von 4075 h anzusetzen.

Der Reduzierwert bei Leistungsreduzierung wird wie folgt Gleichung ermittelt:

$$W_{Ri} = 1/3 \times (P_{La} + P_{Vi}) \times R_0 \times t_A \times 365 \quad t_A \quad \text{Reduzierdauer}$$

Für Halbnachtschaltung gilt:

$$W_{Ri} = P_{Li} \times t_A \times 365 \quad t_A \quad \text{Abschaltdauer}$$

Leistungen, die über den in Ziffer 1 bis 14 genannten Umfang hinausgehen bedürfen der separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Kommune und E.DIS. Diese Leistungen werden der Kommune gesondert berechnet.



Erläuterungen zum Entgelt

Anlage 3

Vertragsnummer: 2203-032330-EN_00
Vertrags-/Objektbezeichnung: SBL Amt Carbäk, Gem. Thulendorf, OT Klein Lüsewitz
Datum: 04.08.2022

Für die Leistungen der E.DIS gemäß Ziffer2/Anlage 2 gelten nachfolgende Regelungen für die Berechnung der Entgelte.

1 Investition

- 1.1 Die Kosten für die Investition ergeben sich aus Teil 1 der Leistungsbeschreibung und beinhalten die Planung und Errichtung, Demontage und Entsorgung sowie ggf. Ertüchtigungsarbeiten an bestehenden Beleuchtungsanlagen.
- 1.2 Die Vertragsparteien vereinbaren für diese Investition ein einmaliges Entgelt (Investitionszuschuss) in Höhe von:

0,00 €	0,00 €	0,00 €
Investitionszuschuss (netto)	zzgl. USt (19 %)	Investitionszuschuss (brutto)

- 1.3 sowie eine jährliche Grundvergütung in Höhe von:

3.214,41 €	610,74 €	3.825,15 €
Grundvergütung (netto)	zzgl. USt (19 %)	Grundvergütung (brutto)

Diese ergibt sich aus der zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Laufzeit von 10 Jahren.

- 1.4 Der einmalige Investitionszuschuss ist nach Inbetriebnahme der Beleuchtungsanlage fällig. E.DIS erstellt hierfür eine Rechnung.
- 1.5 Bei Änderungen der Planungsgrundlage und/oder nicht durch E.DIS zu vertretenden Abweichungen im Bauablauf, behält sich E.DIS eine entsprechende Anpassung dieses Entgeltes vor. E.DIS wird die Kommune rechtzeitig darüber informieren.

2 Preiskomponente 1 (Kosten für den Betrieb der Beleuchtungsanlage)

- 2.1 Auf Grundlage des Anlagenbestands aus Anlage 1 ergibt sich je Kalenderjahr nachfolgende Preiskomponente 1:

Anzahl Lichtpunkte: 6 Stück
 Kosten pro Lichtpunkt (netto): 36,00 € EUR / Stück

216,00 €	41,04 €	257,04 €
Preiskomponente 1 (netto)	zzgl. USt (19 %)	Preiskomponente 1 (brutto)

- 2.2 Die Preiskomponente 1 umfasst alle Leistungen der E.DIS zum Betrieb der Beleuchtungsanlage. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der detaillierten Leistungsbeschreibung aus Anlage 2 – Teil 2.
- 2.3 Die Preiskomponente 1 gemäß Ziffer 2.1. erhöht sich erstmalig zum 01.01.2027 und dann jährlich um 1,38 % im Vergleich zum Entgelt gemäß der letzten Preisanpassung bzw. des Vertragsabschlusses. Basis hierfür ist die durchschnittliche Inflationsrate der letzten 10 Jahre (Basisjahr 2015, Quelle: Statistisches Bundesamt)

3 Preiskomponente 2 (Kosten für die Vorhaltung der an der Beleuchtungsanlage erforderlichen Energiemengen)

- 3.1 Die Höhe der jährlichen Preiskomponente 2 beträgt zum Vertragsschluss:

108,33 €	20,58 €	128,91 €
Preiskomponente 2 (netto)	zzgl. USt (19 %)	Preiskomponente 2 (brutto)

- 3.2 Die Preiskomponente 2 wird auf Grundlage des Anschlusswerts, der Brenndauer und der Betriebsart gemäß Anlage 1 berechnet. Sie umfasst die Vorhaltung der erforderlichen Energiemengen an der Beleuchtungsanlage und ergibt sich aus der detaillierten Leistungsbeschreibung in Anlage 2, Teil 3.
- 3.3 Preisanpassungen der Preiskomponente 2 werden der Kommune mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen mindestens in Textform mitgeteilt und zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. E.DIS ist verpflichtet, in Ausübung des Ermessens sowohl bei Preiserhöhungen als auch bei Preissenkungen die gleichen sachlichen und zeitlichen Maßstäbe anzuwenden.

4 Änderungen der Betriebsart

- 4.1 Die Kommune entscheidet über die Betriebsart der Beleuchtungsanlage.
- 4.2 Folgende Änderungen führen zur Anpassung der Preiskomponente 2:
- Änderungen des Ein-/Ausschaltwertes unter Berücksichtigung der veränderten Jahresbrenndauer (4.075h/a),
 - Stilllegung von Lichtpunkten,
 - Maßnahmen zur Verfügbarkeit der Beleuchtung (Halbnachtschaltung, Leistungsreduzierung, etc.).
- 4.3 Erforderliche Aufwendungen zur Anpassung der technischen Ausrüstung der entsprechenden Lichtpunkte werden zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbart und separat in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die Kosten der Umrüstung werden durch eine Anpassung der Grundvergütung berücksichtigt. Alternativ ist die Zahlung eines einmaligen Investitionszuschusses durch die Kommune möglich.
- 4.5 Die Stilllegung der jeweiligen Beleuchtungsanlagenteile ist kostenfrei.

5 Gesamtbetrag

- 5.1 Aus den Preiskomponenten 1 und 2 und der Grundvergütung, ergibt sich für die Kommune ein jährlicher Gesamtbetrag in Höhe von:

3.538,74 €	672,36 €	4.211,10 €
Gesamtbetrag (netto)	zzgl. USt (19 %)	Gesamtbetrag (brutto)

- 5.2 Der Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Kalenderhalbjahr. Der Betrag in Höhe von 50% des Gesamtbetrages Ziffer 5.1 wird jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. E.DIS erstellt jeweils eine Rechnung.
- 5.3 Erfolgt der Vertragsbeginn innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, erfolgt für diesen Zeitraum eine anteilige Berechnung mit separater Rechnungslegung durch E.DIS. Diese ist nach Rechnungsangaben fällig. Dabei werden nur volle Kalendermonate berücksichtigt.
- 5.4 Änderungen in diesen Entgeltbestimmungen werden jeweils zum nächsten Zahlungstermin wirksam und diese Anlage 3 entsprechend ausgetauscht und von beiden Vertragsparteien textlich bestätigt.


```
ERROR: undefined  
OFFENDING COMMAND: eexec
```

```
STACK:
```

```
/quit  
-dictionary-  
-mark-
```